

## BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

- (1) **ProSiebenSat.1 Media SE**, Geschäftsanschrift: Medienallee 7, 85774 Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 219439,  
– nachfolgend „**herrschende Gesellschaft**“ –

und

- (2) **Joyn GmbH**, Geschäftsanschrift: Ridlerstr. 57, 80339 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 235362  
– nachfolgend „**abhängige Gesellschaft**“ –

– die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft nachfolgend jeweils eine „**Partei**“ und gemeinsam die „**Parteien**“ –

### Vorbemerkungen

- (A) Die herrschende Gesellschaft hält mittelbar über die Seven.One Entertainment Group GmbH mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 168016, sämtliche Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist alleinige Gesellschafterin der Seven.One Entertainment Group GmbH, die ihrerseits alleinige Gesellschafterin der abhängigen Gesellschaft ist.
- (B) Die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft beabsichtigen, den vorliegenden Beherrschungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## **§ 1**

### **Leitung und Weisung**

1. Unbeschadet ihrer rechtlichen Selbständigkeit unterstellt sich die abhängige Gesellschaft der Leitung durch die herrschende Gesellschaft.
2. Die herrschende Gesellschaft ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berechtigt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.
3. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Verlustübernahme**

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 3**

### **Wirksamwerden und Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung bei der herrschenden Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung bei der abhängigen Gesellschaft abgeschlossen und wird mit Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam.
2. Die Verlustausgleichspflicht gemäß § 2 des Vertrags gilt erstmals ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach Absatz 1 wirksam wird.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.
4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft sowie die Übertragung der abhängigen Gesellschaft oder einer Beteiligung von mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der abhängigen Gesellschaft.
5. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen der herrschenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaft getroffenen Bestimmungen, die sich auf die Beherrschung und Verlustübernahme beziehen. Nebenabreden hierzu bestehen nicht und haben keine Gültigkeit.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das Gleiche gilt bei Lücken des Vertrags.
5. Die Kosten dieses Vertrags trägt die herrschende Gesellschaft.

Unterföhring, den 22. 7. 2025

München, den 23. 7. 2025

**ProSiebenSat.1 Media SE**

durch:

Hubertus Habets  
Vorstandsmitglied

Martin Mildner  
Vorstandsmitglied

**Joyn GmbH**

durch:

Katharina Frömsdorf  
Geschäftsführerin

Nicole Agudo Berbel  
Geschäftsführerin